

Betriebshaftpflichtversicherung

Der Chorverband Tirol hat eine Betriebshaftpflichtversicherung für seine Mitgliedschöre abgeschlossen und bezahlt dafür die Prämie.

Auszug

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
Allianz Business Absicherung für Vereine
Versicherungs-Urkunde Nr. A550008759
Vers. Summe: € 3.000.000,00

Allgemeine Informationen

Individuelle Vereinbarungen

Versicherungsschutz besteht für die den nachstehend angeführten Organisationen obliegenden gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhaltes für Personen- und Sachschäden:

- Chorverband Tirol mit sämtlichen Funktionären (auf Ebene Landesleitung und Bezirksleitungen)
- Mitgliedschöre, die dem Chorverband Tirol angehören, auch wenn sie nicht bei der Vereinsbehörde gemeldet sind, mit sämtlichen Funktionären.

Mitversicherung von Tätigkeitsschäden an fremden Beförderungsmitteln (auch an Beförderungsmitteln, die den Chormitgliedern gehören) mit einem Sublimit von EUR 10.000 und Selbstbehalt von EUR 200 in jedem Schadenfall.

- a. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen an oder mit diesen Sachen (Beförderung, Verwendung etc.) entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
- b. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10.000 pro Schadenfall, wobei diese Versicherungssumme höchstens einmal pro Versicherungsjahr ausgeschöpft werden kann.
- c. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall fix EUR 200,00
- d. In teilweiser Abänderung des An. 12, Pkt. 1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss

schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.

Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2006 und EHVB 2006) zugrunde.

Nachstehend folgt die ergänzende und auszugsweise Wiedergabe der für die Vereinsversicherung speziellen Bedingungsinhalte gemäß Abschnitt B, Ziff. 14 der EHVB:

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus der
 - 1.1. Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (mitversicherte Chöre, Verbände, Funktionäre) (Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet sinngemäß Anwendung); (mitversicherte Chöre, Verbände, Funktionäre)
 - 1.2. Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer (mitversicherte Chöre, Verbände, Funktionäre), die abweichend von Art. 3 AHVB in Europa im geographischen Sinn oder in außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaaten abgehalten werden. Die Einschränkungen nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB finden Anwendung.
2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 1. sind Schadenersatzverpflichtungen
 - 2.1. der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers (mitversicherte Chöre, Verbände, Funktionäre) und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat;
 - 2.2. sämtlicher übriger Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers (mitversicherte Chöre, Verbände, Funktionäre) für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
 - 2.3. sämtlicher Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Besondere Vereinbarung Tätigkeit an beweglichen Sachen

1. Abweichend von Art. 7, Pkt 10,1 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen an oder mit diesen Sachen (Beförderung, Verwendung etc.) entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10.000.- pro Schadenfall, wobei diese Versicherungssumme höchstens einmal im Jahr ausgeschöpft werden kann.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Schadenfall fix EUR 200,--.
4. In teilweiser Abänderung des Art. 12, Pkt, 1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden, Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.